

# **Satzung der Stadt Greiz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund §§ 2, 18, 19 Absatz 1, 21 und 26 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S: 242, 244) und entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Greiz folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Greiz unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn diese länger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate besteht.
- (3) Kann das Alter eines Hundes vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

## **§ 2**

### **Steuerpflichtiger, Haftung**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 3**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den Ersthund 60 Euro

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| b) für den Zweithund       | 84 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund | 108 Euro |
- (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den Ersthund        | 408 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 552 Euro |
- (3) Beginnt oder endet die Hundehaltung während des Kalenderjahres, beträgt die nach Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 und 6 zutreffende Steuer ein Zwölftel je angefangenen Kalendermonat der Haltung in diesem Kalenderjahr.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde der Rassen
- Pitbull-Terrier,
  - Staffordshire-Bullterrier,
  - American Staffordshire-Terrier,
  - Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.  
Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervor tritt. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 genannten Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 2 vorliegt.
- (6) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch die Hunde, deren Gefährlichkeit durch Gesetz oder Verordnung bestimmt oder durch Verwaltungsakt einer zuständigen Behörde festgestellt wurde.
- (7) Für gefährliche Hunde im Sinne der Absätze 5 und 6 werden keine Steuerbefreiungen nach § 4 und keine Steuerermäßigungen nach §§ 5 und 6 erteilt.

#### § 4

#### Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden,

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. die für Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose, hochgradig Schwerhörige oder völlig Hilflose im Sinne des Schwerbehindertenrechts unentbehrlich sind,
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. in Tierhandlungen,
8. im Folgejahr nach einer bestanden Begleithundeprüfung (BH), die in einem Verein abgelegt wurde, der vom FCI (Fédération Cynologique Internationale) oder vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) anerkannt ist. Dieser Befreiungstatbestand wird für jeden Hund und jeden Halter dieses Hundes einmalig gewährt. Dabei gilt als Halter die Person, der Haushalt oder die Gemeinschaft, die den Hund hält.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen,
  1. für Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden
  2. für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung für Hundezüchter (Züchtersteuer)**

- (1) Für Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, beträgt die Steuer auf schriftlichen Antrag für jeden Hund dieser Rasse die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. § 4 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Ermäßigung entfällt, wenn nicht mindestens im Abstand von 2 Jahren ein Wurf nachgewiesen wird.
- (4) Als Nachweis für die Züchtung rassereiner Hunde ist ein anerkanntes Stamm- oder Zuchtbuch vorzulegen.

## § 7

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Hundehaltung, bei versteuerten Hunden innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres ab dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Stadtverwaltung Greiz zu stellen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (4) In den Fällen des § 5 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 8

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres, am Ersten des Monats in dem der Steuertatbestand nach § 1 verwirklicht wird.

## § 9

### **Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand nach § 1 nicht mehr besteht.
- (2) Erfolgt die Abmeldung nach § 11 Abs. 2 und 5 nicht innerhalb der genannten Frist oder kann der genaue Zeitpunkt nach Abs. 1 nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes bei der Stadtverwaltung Greiz eingegangen ist.

## § 10

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres entsteht, ab dem 1. des Monats, in dem der Steuertatbestand nach § 1 verwirklicht wird, mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer mit einem Jahresbetrag ab 60 Euro ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Steuerpflichtige kann bis zum 1. November des Kalenderjahres für die Folgejahre die Einmalzahlung zum 1. Juli beantragen.

- (3) Beträgt die jährliche Hundesteuer weniger als 60 Euro, ist diese am 1. Juli des Kalenderjahres fällig.
- (4) Beginnt die Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr, so ist die anteilige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für die folgenden Jahre, solange keine Neu- festsetzung oder Änderung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Greiz ergeht.

## **§ 11**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Rasse bzw. Kreuzung und der Erklärung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 5 oder 6 handelt, innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Greiz anzumelden. Tritt die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 6 im Laufe der Hundehaltung ein, ist dies unverzüglich der Stadtverwaltung Greiz anzuzeigen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Greiz schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadtverwaltung Greiz weggezogen ist.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer oder-verwalter ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Greiz auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadtverwaltung Greiz innerhalb von 14 schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 sind vom Hundehalter anzugeben:
  - Name und Adresse des Hundehalters
  - Name, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
  - Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Greiz
  - Name und Adresse des Vorbesitzers
  - Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
  - Name und Adresse des neuen Hundehalters

## **§ 12**

### **Steueraufsicht**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Stadt Greiz angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Greiz bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.

- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen Hundesteuermarke sichtbar zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung an die Stadtverwaltung Greiz zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dafür ist die in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Greiz festgelegte Gebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene bzw. wieder aufgefundene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

### § 13

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Greiz für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteu-ersatzung) vom 11.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Greiz vom 05.01.2001 und 04.07.2003), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Greiz vom 02.12.2005) außer Kraft.

Greiz, den 20. Oktober 2016  
Stadt Greiz

gez. Grüner  
Bürgermeister

- Siegel -

*Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:*

*„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Greiz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.“*